

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

19.07.2010

III 38-1.19.14-97/10

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1769

Antragsteller:

Novoferm GmbH Isselburger Straße 31 46459 Rees Geltungsdauer bis:

15. März 2011

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und 31 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 3. März 2006.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769

Seite 2 von 15 | 19. Juli 2010

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769

Seite 3 von 15 | 19. Juli 2010

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "System NovoFire" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus werkseitig vorgefertigten Aluminium-Verbundprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
 - mindestens 11,5 cm dicke bei Brandschutzverglasungshöhen ≤ 3500 mm bzw. mindestens 17,5 cm dicke bei Brandschutzverglasungshöhen ≤ 5000 mm Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. 2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 17,5 cm dicke bei Brandschutzverglasungshöhen ≤ 3500 mm bzw. mindestens 20 cm dicke bei Brandschutzverglasungshöhen ≤ 5000 mm Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100³ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - mindestens 10 cm dicke bei Brandschutzverglasungshöhen ≤ 3500 mm bzw. mindestens 15 cm dicke bei Brandschutzverglasungshöhen ≤ 5000 mm Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁹ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹⁰ und DIN 1045-2, -2/A1¹¹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁹, Tabelle 3 sind zu beachten.) oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen			
2 3 4	DIN 1053-1:1996-11 DIN EN 771-1:2005-05	und Prüfungen Mauerwerk; Berechnung und Ausführung Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel für Bautechni			
5	DIN EN 771-2:2005-05 DIN V 105-100:2005-10 DIN V 106:2005-10	105-100:2005-10 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften			
7 8	DIN EN 771-4:2005-05 DIN 4165-100:2005-10	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften			
9	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion			
10	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität			
11	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1			

Z34050.10 1.19.14-97/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769

Seite 4 von 15 | 19. Juli 2010

- mindestens 10 cm dicke - bei Brandschutzverglasungshöhen ≤ 3500 mm - bzw. mindestens 17,5 cm dicke - bei Brandschutzverglasungshöhen ≤ 5000 mm - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹², Tab. 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss (bei Verwendung von nur einer Scheibe, sog. Einlochverglasung, ist auch der Einbau in eine der o. g. Trennwände zulässig) -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren¹⁴ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹² bzw. gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen

- Nr. P-3242/1329-MPA BS bzw.
- Nr. P-3248/1389-MPA BS bzw.
- Nr. P-3802/8029-MPA BS bzw.
- Nr. P-3186/4559-MPA BS,

angrenzen.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren¹⁴ Bauplatten bekleidete Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹² bzw. gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3928/4649-MPA BS, angrenzen.

- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung sowie der Trennwand (mit ggf. eingebauter Einlochverglasung) beträgt maximal 5000 mm.
 - Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
 - Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (Breite x Höhe) von maximal 1400 mm x 2413 mm bzw. 2200 mm x 1400 mm bzw. 2345 mm x 1219 mm entstehen.
 - In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogen Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel ≥ 45° und < 180° beträgt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen jedoch ohne solche mit Ober- und/oder Seitenteil(en) ausgeführt werden:
 - T 30-1-Tür bzw. T 30-2-Tür "System coolfire" bzw.
 T 30-1-RS-Tür bzw. T 30-2-RS-Tür "System coolfire" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1845
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

DIN 4102-4:1994-03,

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von
Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter
Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Antioderungenfürt und Prüfungen

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß
Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38

Z34050.10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1769

Seite 5 von 15 | 19. Juli 2010

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind 2.1.1.1 wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁵ der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), oder der Firma Pilkington Deutschland AG. Gelsenkirchen, zu verwenden:
 - "sgg CONTRAFLAM 30" entsprechend Anlage 26 oder
 - "Pilkington Pyrostop 30-1." entsprechend Anlage 27 oder
 - "Pilkington Pyrostop 30-20" entsprechend Anlage 28.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

- Z-19.14-1201 (für "sgg CONTRAFLAM 30") bzw.

- Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop...")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁶ 2.1.1.2 der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), oder der Firma Pilkington Deutschland AG. Gelsenkirchen, verwendet werden:
 - "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" entsprechend Anlage 29 oder
 - "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" entsprechend Anlage 30 oder
 - "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso" entsprechend Anlage 30.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

- Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus") bzw.

Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop...")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

15 DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -

Konformitätsbewertung/Produktnorm

16

DIN EN 1279-5: 2005-08

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbew

Deutsches Institut

Bautechnik



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769

Seite 6 von 15 | 19. Juli 2010

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Rahmen

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln (sog. Rahmen- bzw. Kämpferprofile), sind werkseitig vorgefertigte Verbundprofile zu verwenden. Diese bestehen aus jeweils zwei stranggepressten Profilen aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 12020-1¹⁷, die unter Verwendung von jeweils zwei Kunststoffstegen¹⁸ kraftschlüssig miteinander verbunden sind. Die Hohlräume der Profile sind mit einer speziellen Brandschutz-Isoliermasse, dem sog. Novofire-Isolierkern¹⁹, ausgefüllt (s. Anlagen 15 bis 18).

Gemäß statischer Erfordernis dürfen werkseitig vorgefertigte, verstärkte Verbundprofile oder separate Verstärkungsprofile aus Aluminium der Aluminiumlegierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 12020-1¹⁷ verwendet werden (s. Anlage 18).

2.1.2.2 Rahmenverbindungen

Zur Verbindung der werkseitig vorgefertigte Verbundprofile sind sog. Stoßverbinder aus 3 mm dickem verzinkten Stahl der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-1²⁰ zu verwenden (s. Anlagen 7 und 8).

2.1.2.3 Glashalterung

Als Glashalteleisten sind 40 mm lange Profile aus 0,75 mm dickem Stahlblech (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10088-2²¹, sog. Glashalter, zu verwenden²².

Zusätzlich sind 2 mm dicke stranggepresste Profile aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 12020-1¹⁷ mit Ansichtsbreiten von 22,7 mm zu verwenden (s. Anlagen 2, 3, 5, 15 und 16).

- 2.1.2.4 Für weitere Ausführungsvarianten der Brandschutzverglasung Kopplung von werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen oder zusammengesetzte Pfostenprofile gemäß den Anlagen 5, 13 und 14, sog. Anschlussverbreiterungen gemäß den Anlagen 2, 3, 13 und 14 sowie Eckausbildungen gemäß den Anlagen 19 und 20 sind folgende Bauprodukte zu verwenden:
 - Stahlrohre nach DIN EN 10210-1²³, DIN EN 10219-1²⁴ oder DIN EN 10305-1²⁵
 - 60 mm bzw. 80 mm breite und 5 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS
 - durchgehende Streifen aus ≥ 30 mm bzw. ≥ 35 mm bzw. ≥ 50 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)²⁶ Bauplatten vom Typ "AESTUVER Brandschutzplatte" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/III-287



Z34050.10 1.19.14-97/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1769

Seite 7 von 15 | 19. Juli 2010

- durchgehende Stahlblechprofile aus ≥ 1,5 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte DC01 (Werkstoffnummer 1.0330) nach DIN EN 10130²⁷
- ≥ 1 mm dickes Aluminiumblech der Aluminiumlegierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 12020-117.

2.1.3 Dichtungen

- Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind umlau-2.1.3.1 fend 60 mm bzw. 76 mm breite und 2,5 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 anzuordnen (s. Anlagen 2, 3, 5, 21 und 22).
- In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten aus der Aluminium-2.1.3.2 legierung bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend spezielle Dichtungsprofile¹⁸ der Firma Novoferm GmbH, Rees, sog. Glasdichtungen, einzulegen (s. Anlagen 21 und 22). Wahlweise dürfen die Fugen - anstelle unter Verwendung von den o. g. Glasdichtungen - mit einem speziellen Silikon-Dichtstoff¹⁸ der Firma Novoferm GmbH, Rees, versiegelt werden

2.1.4 **Befestigungsmittel**

(s. Anlagen 2, 3, 5 und 15).

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür werkseitig hergestellte Ausfüllungselemente gemäß Anlage 23 mit folgendem Aufbau zu verwenden:

Typ A:

- ≥ 30 mm dicke Brandschutzbauplatten vom Typ "AESTUVER Brandschutzplatte", jeweils ein- oder wahlweise beidseitig bekleidet mit ≥ 1 mm dicken Stahl- oder Aluminiumblechen
- wahlweise anstelle der o. g. Blechbekleidung einseitig bekleidet mit ≥ 6 mm dickem, thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas DIN EN 12150-228.

Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur für Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

Verklebung mit Hilfe eines im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)12 Silikon-Dichtstoffes

- Aufbau prinzipiell wie Typ A, aber ohne Bekleidung aus ESG- oder ESG-H-Scheiben
- einseitig, flächenbündig zu den Rahmenprofilen, aufgeweitet. Die Aluminium- bzw. Stahlbleche sind dafür im Randbereich Z-förmig abzukanten. Der entstehende Hohlraum ist vollständig mit nichtbrennbarer¹⁴ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, auszufüllen.

27 DIN EN 10130:2007-02

Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen Technische Lieferbedingungen

DIN EN 12150-2:2005-02

Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensiche

heitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

Deutsches Institut für Bautechnik

1.19.14-97/10



Deutsches Institut

für Bautechnik

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1769

Seite 8 von 15 | 19. Juli 2010

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
 - den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Stahlrohre gemäß DIN EN 10305 nach Abschnitt 2.1.2.4,
- Stahlbleche nach den Abschnitten 2.1.2.4 und 2.1.5 und
- speziellen Dichtungsprofile¹⁸ und den speziellen Silikon-Dichtstoff¹⁸ nach Abschnitt 2.1.3.2

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

- 2.2.1.2 Die Verbundprofile werden werkseitig vorgefertigt. Angaben zur Herstellung der Profile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- 2.2.1.3 Wird die Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.3 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, so sind dafür werkseitig vorgefertigte Verbundprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die gemäß Abschnitt 4.2.1.1 zusammen zu bauen sind. Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.6.
- 2.2.1.4 Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.5 einzuhalten.

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.6.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Verbundprofile nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Verbundprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Verbundprofile müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Verbundprofil(e) für F 30-Brandschutzverglasung "System NovoFire"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1769
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:
- 2.2.2.2 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

734050.10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1769

Seite 9 von 15 | 19. Juli 2010

- Rahmenelement(e) für F 30-Brandschutzverglasung "System NovoFire"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1769
- Herstellungsjahr:
- 2.2.2.3 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.4

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.4 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungselement(e) für F 30-Brandschutzverglasung "System NovoFire"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1769
- Herstellungsjahr:

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1769
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweils werkseitig vorgefertigten Verbundprofile nach Abschnitt 2.2.1.2, Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.2.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die

- Stahlrohre gemäß DIN EN 10305 nach Abschnitt 2.1.2.4,
- Stahlbleche nach den Abschnitten 2.1.2.4 und 2.1.5 und



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769

Seite 10 von 15 | 19. Juli 2010

 speziellen Dichtungsprofile¹⁸ und den speziellen Silikon-Dichtstoff¹⁸ nach Abschnitt 2.1.3.2

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²⁹ nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlrohre gemäß DIN EN 10305-1 nach Abschnitt 2.1.2.4, der Stahlbleche nach den Abschnitten 2.1.2.4 und 2.1.5, der speziellen Dichtungsprofile¹⁸ und des speziellen Silikon-Dichtstoffs¹⁸ nach Abschnitt 2.1.3.2 sowie der jeweils werkseitig vorgefertigten Verbundprofile nach Abschnitt 2.2.1.2, Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.2.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll an den werkseitig vorgefertigten Verbundprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 außerdem die regelmäßige Kontrolle der Verbundwirkung der stranggepressten Aluminiumprofile über die Kunststoffstege einschließen. Dafür sind sinngemäß den Schreiben S-WUE/090347 des Prüfamtes für Baustatik der Landesgewerbeanstalt Bayern vom 03.08.2009 und 02.03.2010 folgende Prüfungen durchzuführen:

- Prüfungen an jeweils 400 mm langen Verbundprofilabschnitten jeden Profiltyps (je 1000 Meter produzierter Länge)
- zusätzlich zu jedem 3. durchgeführten Versuch Prüfungen an jeweils 3000 mm langen Verbundprofilabschnitten jeden Profiltyps

Die mit Schreiben S-WUE/090347 des Prüfamtes für Baustatik der Landesgewerbeanstalt Bayern vom 02.03.2010 vorgegebenen Kennwerte sind einzuhalten. Die Bestätigung dieser Eigenschaften ist durch ein Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204²⁹ zu erbringen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

29

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Deutsches Institut



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769

Seite 11 von 15 | 19. Juli 2010

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 **Allgemeines**

Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d.h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche bzw. untere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Querschnittsabmessungen der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind entsprechend DIN 4103-130 (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. dem Schreiben S-WUE 050525 des Prüfamtes für Baustatik der Landesgewerbeanstalt Bayern, vom 20.02.2006 zu entnehmen.

Danach sind z. B. beim Einbau in Massivbauteile für eine Höhe der Brandschutzverglasung ≤ 5000 mm bei Verwendung von Pfostenprofilen Nr. KQ 16573 - verstärkt mit jeweils einem U-förmigen Profil mit Abmessungen von 50 mm x 60 mm x 4 mm - die o. g. Nachweise für die sich aus den maximal zulässigen Scheibenabmessungen ergebenden Pfostenabstände erbracht. Für eine Höhe der Brandschutzverglasung ≤ 5000 mm bei Verwendung von Pfostenprofilen Nr. KQ 16574 - unverstärkt - beträgt der maximal zulässige Pfostenabstand 1635 mm im Einbaubereich 1 und 880 mm im Einbaubereich 2. Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

Beim Einbau einer sog. Einlochverglasung mit maximal zulässigen Abmessungen in einer 4970 mm hohen Trennwand nach DIN 4102-412, Tab. 48, Einbauhöhe 900 mm (untere Rahmenaußenkante), ist jeweils ein Profil UA 125 x 40 x 20 im seitlichen Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung in der Trennwand anzuordnen.

Die Pfosten- und Verstärkungsprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen -, kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

Nachweis bei Einbau von Feuerschutzabschlüssen 3.3

Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind die unmittelbar seitlich an die Feuerschutzabschlüsse angrenzenden Pfosten der Brandschutzverglasung (Bandseite) ggf. mit Rohren aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 755-131 zu verstärken.

30

DIN 4103-1:1984-07 DIN EN 755-1:1997-08 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Stangen, Fichie und Profile; Teil 1: Technische Lieferbedingungen

Deutsches Institut



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769

Seite 12 von 15 | 19. Juli 2010

Die Abmessungen der Verstärkungsprofile sind dem Schreiben 120001618-140 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) vom 08.12.2005 zu entnehmen. Danach betragen z. B. für eine Höhe der Brandschutzverglasung \leq 5000 mm - bei Einbau eines 220 kg schweren Türflügels und lichten Durchgangsmaßen des Feuerschutzabschlusses von 1320 mm (Breite) x 2405 mm (Höhe) - die Mindestabmessungen des zusätzlich anzuordnenden Rechteckrohres 50 mm x 120 mm x 4 mm.

Die Pfosten- und Verstärkungsprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

3.4 Nachweis bei Einbau von Ausfüllungen

Bei den Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – sofern für die Ausführung erforderlich, auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.3, 2.1.3.2 und 4.2.1.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

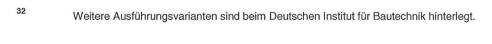
4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln bzw. Rahmen- und Kämpferprofilen, sind Verbundprofile und ggf. Verstärkungsprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 15 bis 18 zu verwenden.

Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen und unter Verwendung von sog. Stoßverbindern nach Abschnitt 2.1.2.2 und Stahlschrauben M5 miteinander zu verbinden (s. Anlagen 7 und 8)³².

4.2.1.2 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.3 werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.3 seitlich aneinandergereiht bzw. zusammengesetzte Pfostenprofile verwendet werden, sind in der Fuge zwischen den Profilen jeweils drei durchgehende Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden. Die Pfosten sind unter Verwendung von 4 mm dicken Ankerplatten, Stahlschrauben M5 sowie Zylinderschrauben M8 in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 800 mm untereinander, mindestens jedoch jeweils zweimal, miteinander zu verbinden (s. Anlage 5).





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1769

Seite 13 von 15 | 19. Juli 2010

Wahlweise darf die Ausführung entsprechend den Anlagen 13 und 14 erfolgen. In der Fuge zwischen den Profilen sind jeweils zwei durchgehende Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden. Die Pfosten sind unter Verwendung von 4 mm dicken Ankerplatten und Stahlschrauben M5 in den o. g. Abständen miteinander zu verbinden.

- 4.2.1.3 Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit sog. Anschlussverbreiterungen ausgeführt werden. Hierfür sind jeweils zwei 20 mm breite und ≥ 3 mm dicke Stahlrohre nach Abschnitt 2.1.2.4 auf einer Zwischenlage aus 60 mm bzw. 80 mm breiten und 5 mm dicken Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.2.4 mit Stahlschrauben M5 in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 800 mm untereinander an den Rahmenprofilen anzuschrauben und außenseitig mit ≥ 1 mm dickem Aluminiumblech zu bekleiden. Zwischen den Rohren sind durchgehende Streifen aus ≥ 30 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.4 anzuordnen (s. Anlagen 2, 3, 13 und 14). Wahlweise darf die Ausführung entsprechend den Anlagen 13 und 14 (jeweils mittlere Abb.) erfolgen.
- 4.2.1.4 Die als Glashalteleisten zu verwendenden Glashalter nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unter Verwendung von jeweils zwei Stahlschrauben M5 in Abständen ≤ 100 mm vom Rand und ≤ 500 mm untereinander, mindestens jedoch jeweils zweimal, an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

Zusätzlich sind Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 als Glashalteleisten zu verwenden, die auf die Rahmenprofile aufzuklipsen sind (s. Anlagen 2, 3, 6, 7, 17 und 18).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 4 mm dicke Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder Hartholz abzusetzen (s. Anlagen 2 bis 4).

Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind umlaufend Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlagen 2, 3, 5, 21 und 22).

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten aus der Aluminiumlegierung bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Glasdichtungen nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen. Wahlweise dürfen die Fugen - anstelle unter Verwendung von den o. g. Glasdichtungen - mit dem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 versiegelt werden (s. Anlagen 2, 3, 5 und 15).

Der Glaseinstand der Scheiben muss

- in den Glashalteleisten aus der Aluminiumlegierung bzw. den Rahmenprofilen längs aller Ränder ≥ 19 mm und
- in den Glashaltern längs aller Ränder ≥ 9 mm betragen (s. Anlagen 2 bis 5).
- 4.2.2.2 Wahlweise dürfen auf die Scheiben ein- oder beidseitig Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden (s. Anlagen 2 und 3). Die Blindsprossen bzw. Zierleisten dürfen maximal 140 mm breit und 20 mm dick sein.

4.2.3 Bestimmungen für den Einbau der Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z.B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür werkseitig vorgefertigte Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau muss entsprechend Anlage 23 erfolgen.

Der Einstand der Ausfüllungselemente muss

- in den Glashalteleisten aus der Aluminiumlegierung bzw. den Rahmenprofilen längs aller Ränder ≥ 19 mm und
- in den Glashaltern längs aller Ränder ≥ 9 mm betragen.

4.2.4 Bestimmungen für Eckausbildungen

Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.5 ausgeführt wird, sind die Eckpfosten unter Verwendung von jeweils zweiten der Verwendung von der

Deutsches Institut für Bautechnik



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769

Seite 14 von 15 | 19. Juli 2010

durchgehenden, 1,5 mm dicken Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.4, 4 mm dicken Ankerplatten mit angeschraubten Stahlrohren nach Abschnitt 2.1.2.4 und Stahlschrauben M5 in Abständen \leq 100 mm vom Rand und \leq 500 mm untereinander zu verbinden.

Zwischen den Pfosten sind auf einer Zwischenlage aus Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.2.4 Streifen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.4 anzuordnen. Der verbleibende Hohlraum zwischen den Profilen ist mit nichtbrennbarer¹⁴ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, vollständig auszufüllen (s. Anlagen 19 und 20).

4.2.5 Bestimmungen für den Einbau von Feuerschutzabschlüssen

Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind die Anschlüsse entsprechend Anlage 4 auszuführen. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 3.3.

4.2.6 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Ankerplatten, Zwischenlagen und ggf. Ausgleichsstücken aus Stahl sowie Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen \leq 200 mm vom Rand und \leq 800 mm untereinander zu befestigen (s. Anlagen 2, 3, 5, 9, 10, 13, 14 und 24).

Sofern die Höhe der Brandschutzverglasung ≤ 2000 mm beträgt, darf die seitliche Befestigung des Rahmens an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile entfallen (s. Anlagen 9 und 10).

4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

- 4.3.2.1 Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend den Anlagen 11 und 12 (jeweils obere Abb.) ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Blechschrauben Ø ≥ 4,8 mm in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 800 mm untereinander zu befestigen.
- 4.3.2.2 Sofern eine Brandschutzverglasung mit nur einer Scheibe (sog. Einlochverglasung) in die Trennwand eingebaut wird, ist der Rahmen der Brandschutzverglasung umlaufend unter Verwendung von Stahlschrauben Ø ≥ 4,8 mm bzw. M6 in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 800 mm untereinander, mindestens jedoch jeweils zweimal, an den Anschlussprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 11 und 12, jeweils untere Abb.).

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 3.2.

4.3.2.3 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180³³ zu beplanken ist. Die Trennwand muss in Abhängigkeit von der Höhe der Brandschutzverglasung mindestens 10 cm bzw. 17,5 cm dick sein (s. Abschnitt 1.2.2). In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162³⁴ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmun-

33 DIN 18180:2007-01 34 DIN EN 13162:2001-10

Gipsplatten; Arten und Anforderungen einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebaude - Weikmaßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

ebaude - Weikinaßig

Deutsches Institut
für Bautechnik

1.19!14-97/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1769

Seite 15 von 15 | 19. Juli 2010

gen der Norm DIN 4102-4¹², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile gemäß Abschnitt 1.2.2, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102- 4^{12} bzw. nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, ist entsprechend den Anlagen 9 und 10 auszuführen. Die Stahlbauteile müssen umlaufend mit nichtbrennbaren Bauplatten doppelt bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen umlaufend unter Verwendung von Stahlschrauben M6 in Abständen \leq 200 mm vom Rand und \leq 800 mm untereinander zu befestigen.

4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Holzbauteile gemäß Abschnitt 1.2.2, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹² bzw. nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, ist entsprechend den Anlagen 9 und 10 auszuführen. Die Holzbauteile müssen umlaufend mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Holzbauteilen umlaufend unter Verwendung von Stahlschrauben $\emptyset \ge 5,5$ mm in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 800 mm untereinander zu befestigen. Sofern die Höhe der Brandschutzverglasung ≤ 2000 mm beträgt, darf die seitliche Befestigung des Rahmens an den bekleideten Holzbauteilen entfallen.

4.3.5 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren¹⁴ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss. Abschließend dürfen die Fugen mit dem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 versiegelt werden (s. Anlagen 2, 3, 5 und 9 bis 14).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 31). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

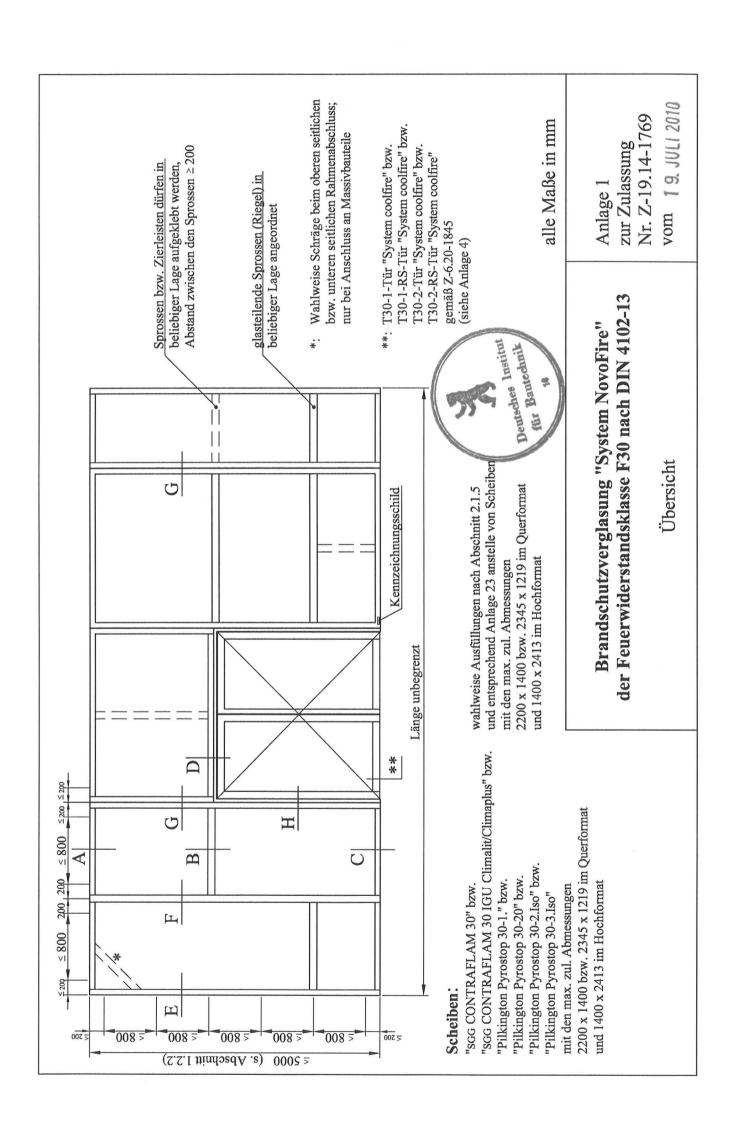
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

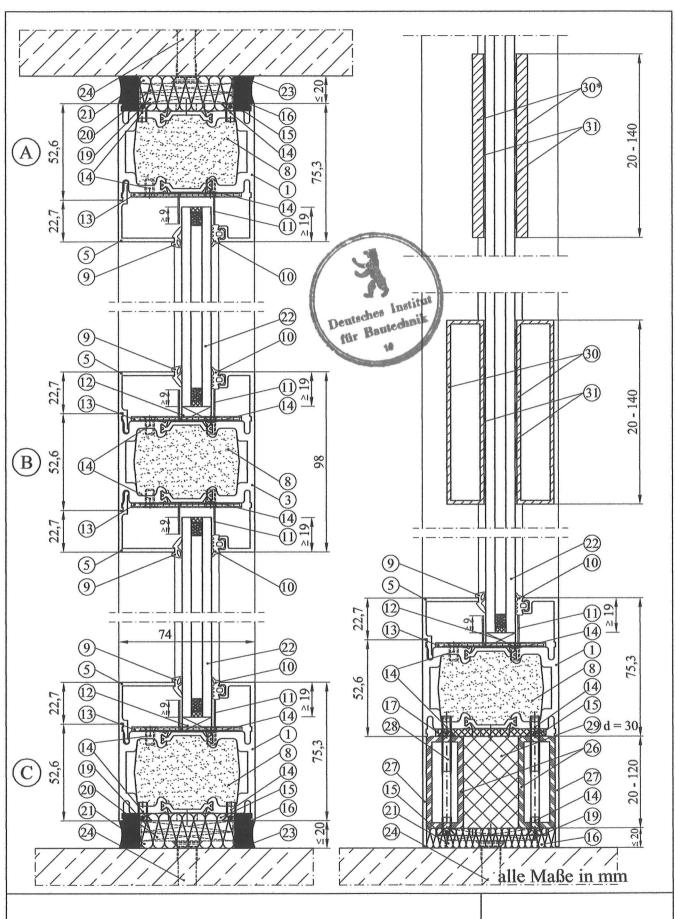
Maja Bolze Referatsleiter Berlin, 19. Juli 2010 Beglaubigt

V. Hoerschulmannstitut

Deutsches Institut

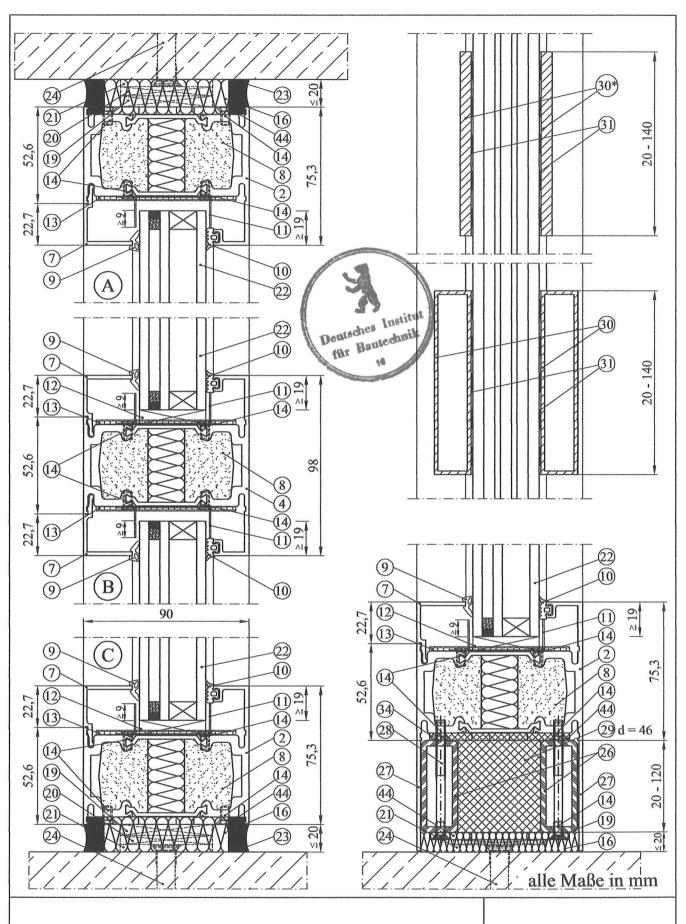
Bautechnik





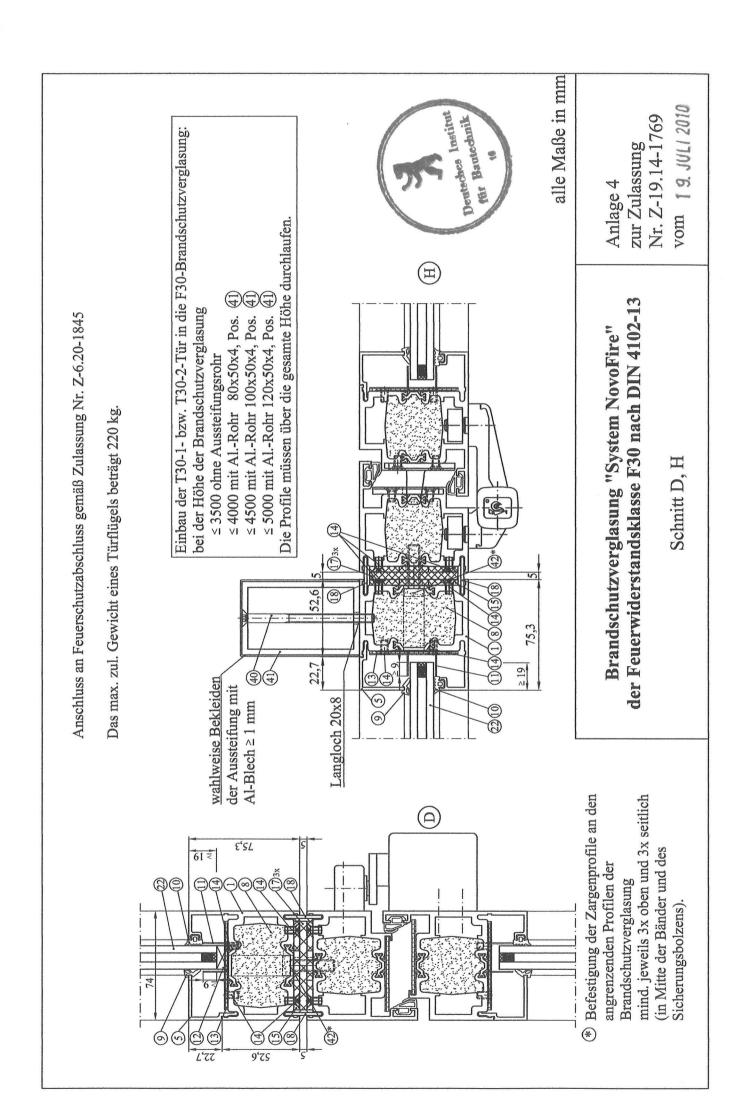
Schnitt A, B, C bei 74 mm tiefen Profilen, Klebesprosse

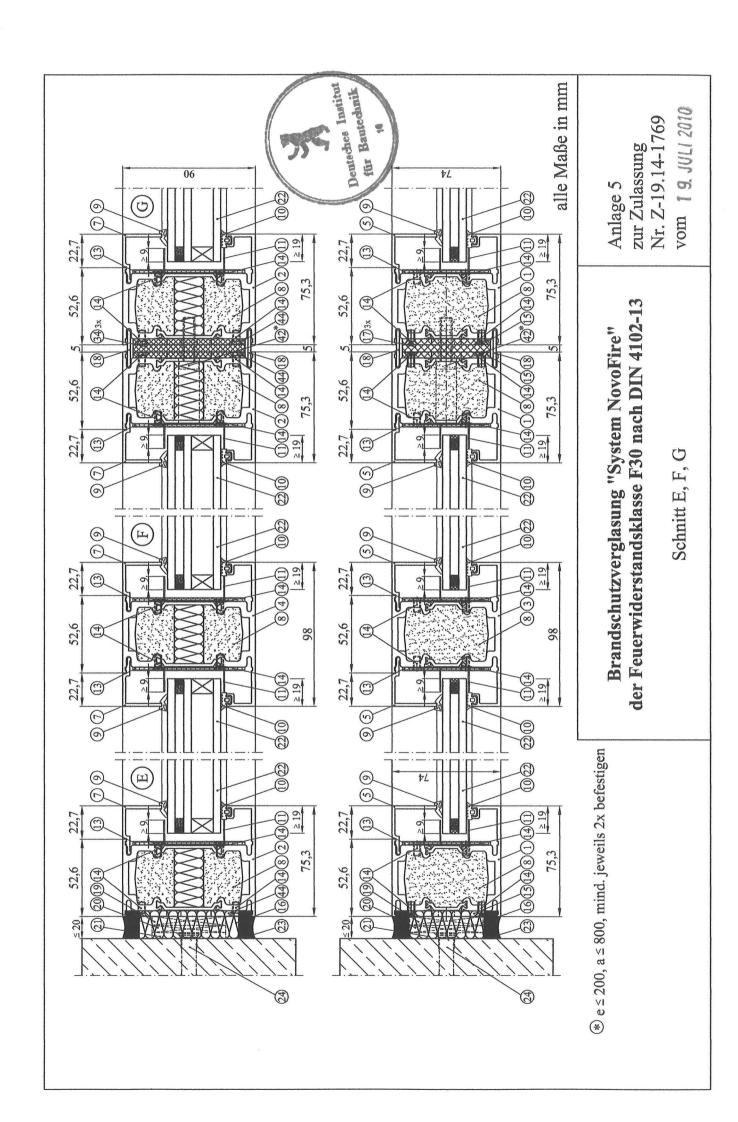
Anlage 2 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 1 9 JULI 2010



Schnitt A, B, C bei 90 mm tiefen Profilen, Klebesprosse

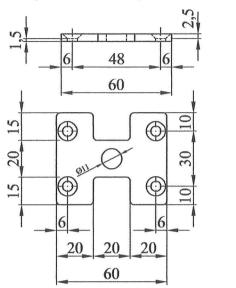
Anlage 3 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010





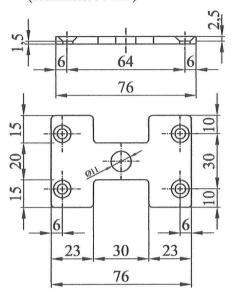
Ankerplatte - Rahmen, Pos. (15) St.-verz.

(Profiltiefe: 74 mm)

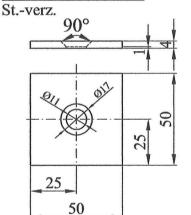


Ankerplatte - Rahmen, Pos. 44
St.-verz.

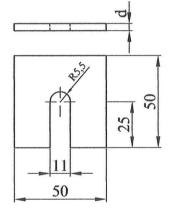
(Profiltiefe: 90 mm)



Ankerplatte - Rohbau, Pos. 21



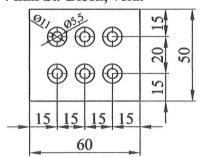
Zwischenlage für
Rahmenbefestigung, Pos. (19)
bei Durchsteckmontage, bei
Schweißmontage,
St.-verz. d = 1; 2, 4; 6





alle Maße in mm

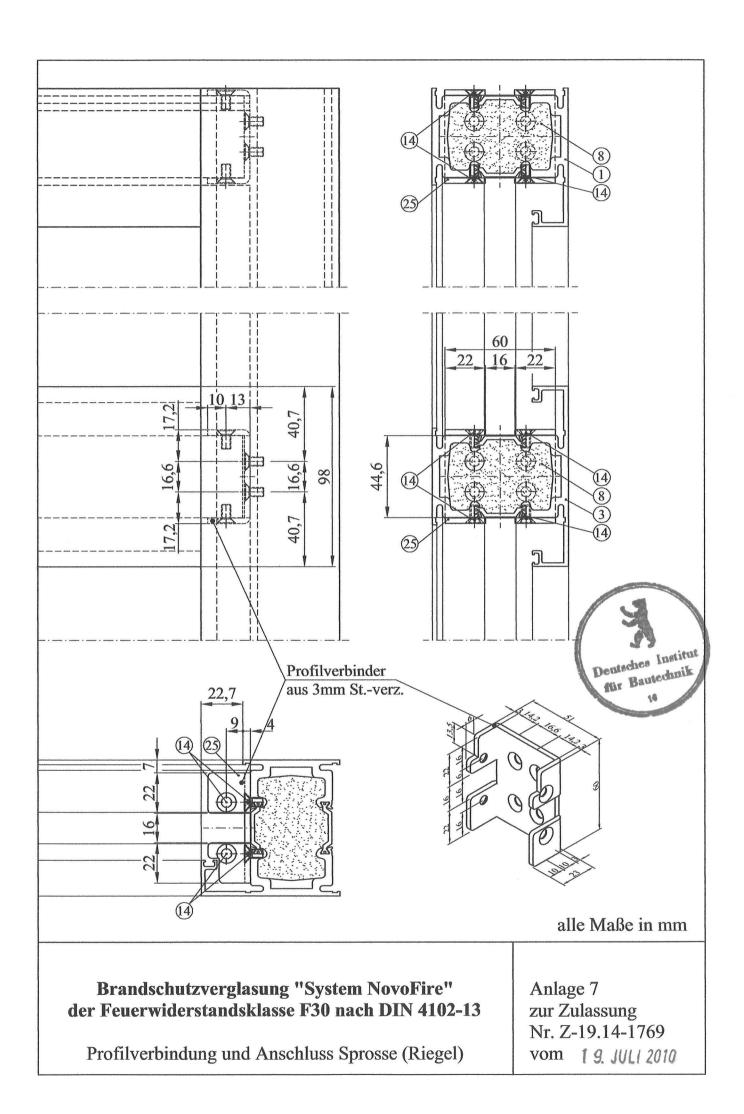
Ankerplatte - Gipskarton, Pos. 46
4 mm St.-Blech, verz.

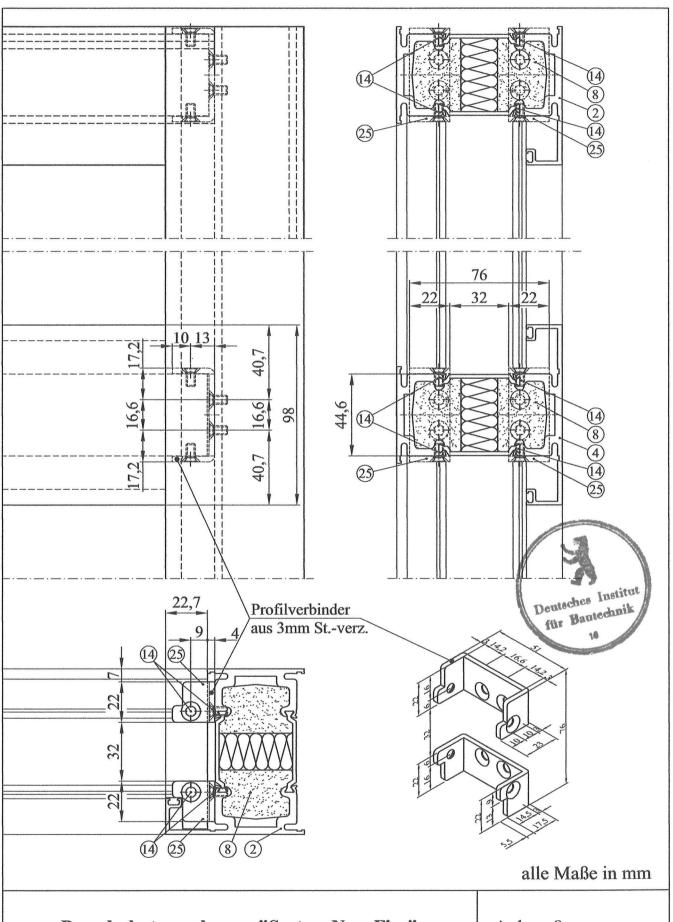


Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Ankerplatten und Zwischenlagen

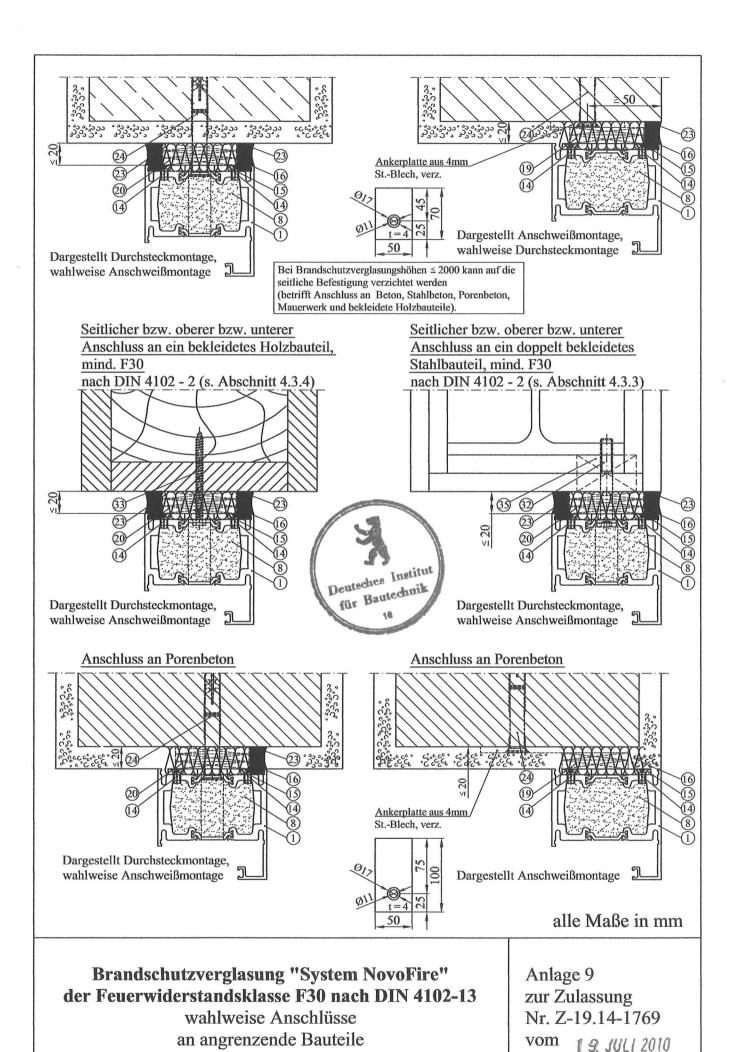
Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010

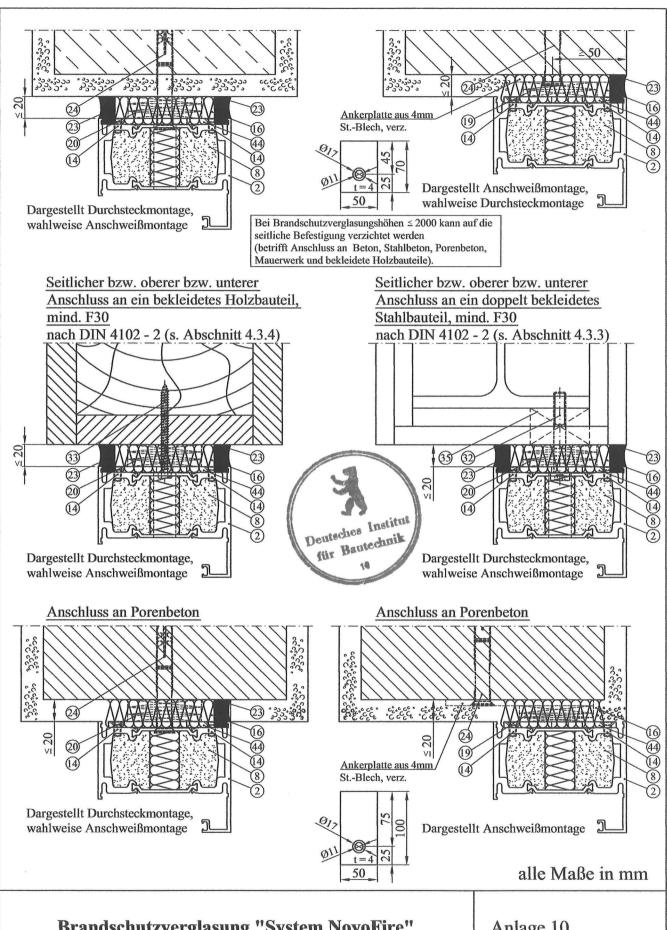




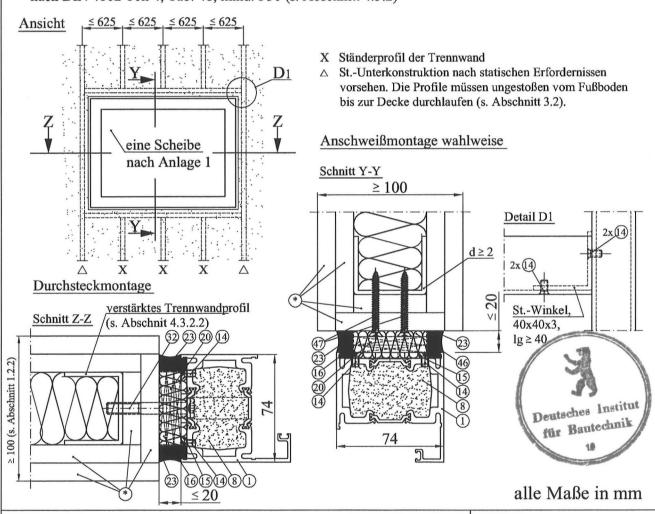
Profilverbindung und Anschluss Sprosse (Riegel)

Anlage 8 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010



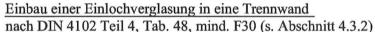


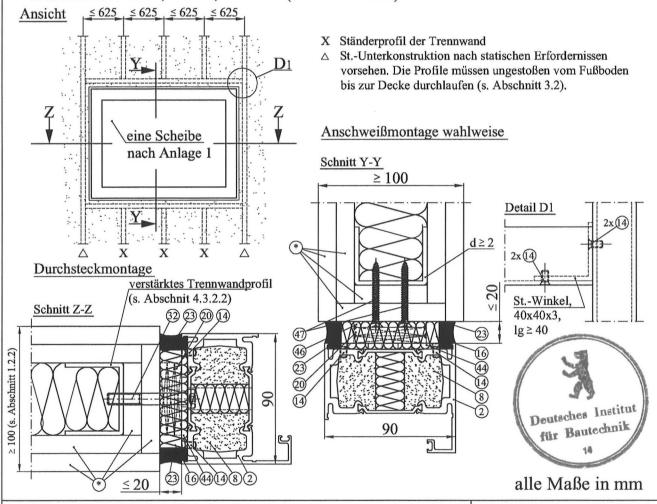
wahlweise Anschlüsse an angrenzende Bauteile Anlage 10 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010 Einbau einer Einlochverglasung in eine Trennwand nach DIN 4102 Teil 4, Tab. 48, mind. F30 (s. Abschnitt 4.3.2)



Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

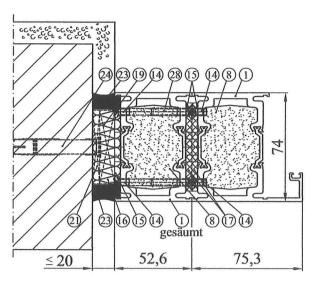
wahlweise Anschlüsse an angrenzende Trennwand Anlage 11 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010



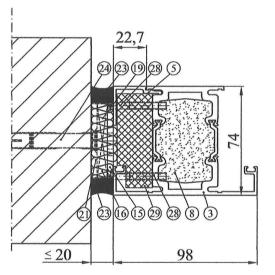


Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

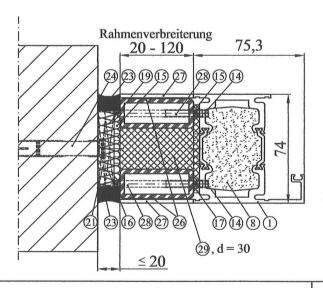
wahlweise Anschlüsse an angrenzende Trennwand Anlage 12 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010



Dargestellt Anschweißmontage



Dargestellt Anschweißmontage



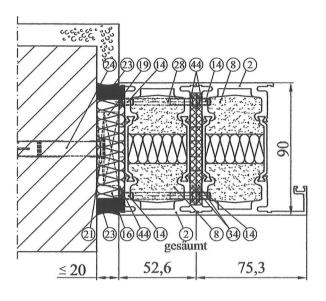


Dargestellt Anschweißmontage

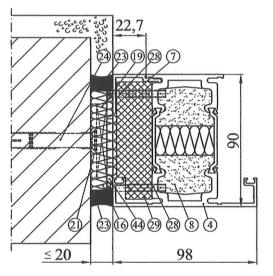
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

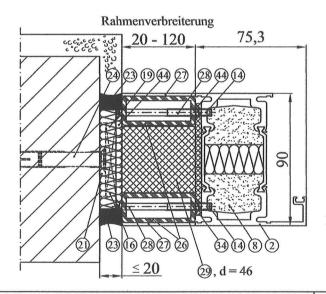
wahlweise Anschlüsse mit Rahmenverbreiterungen Anlage 13 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 1 g. JULI 2010



Dargestellt Anschweißmontage



Dargestellt Anschweißmontage



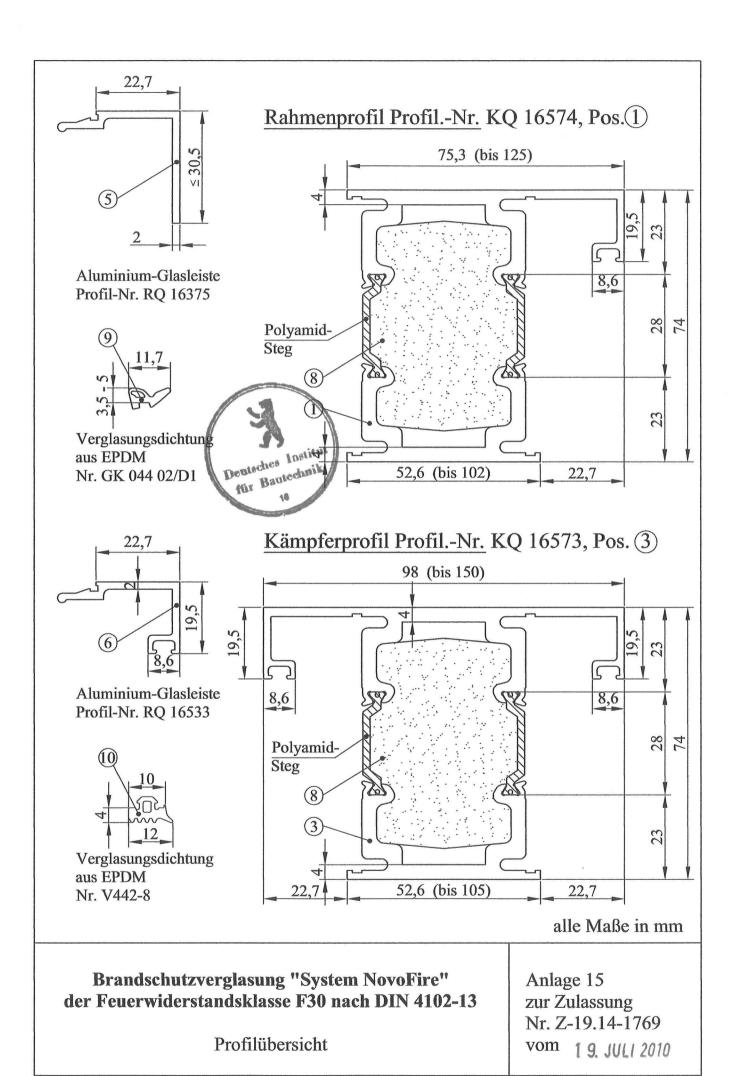


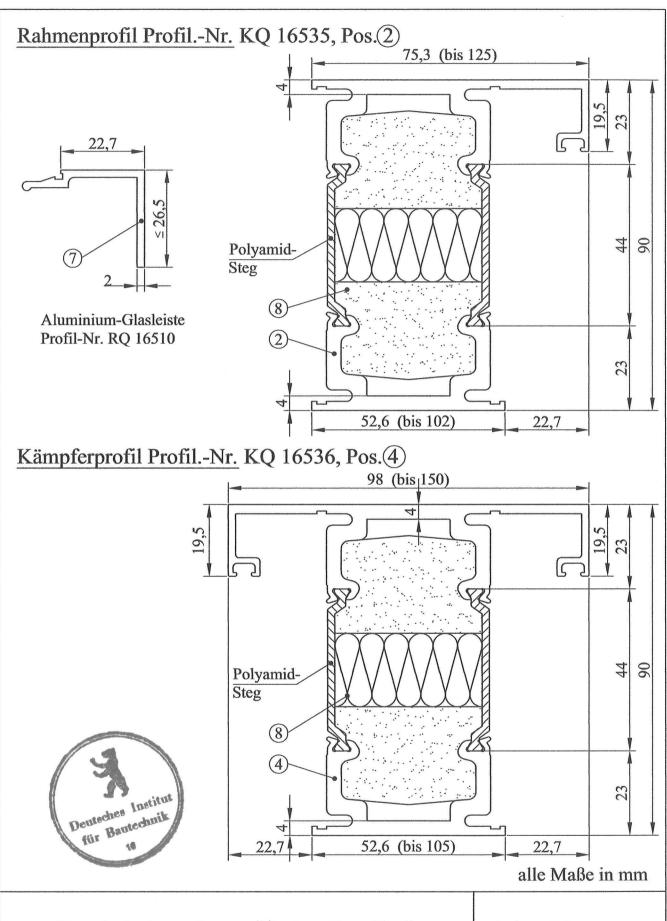
Dargestellt Anschweißmontage

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

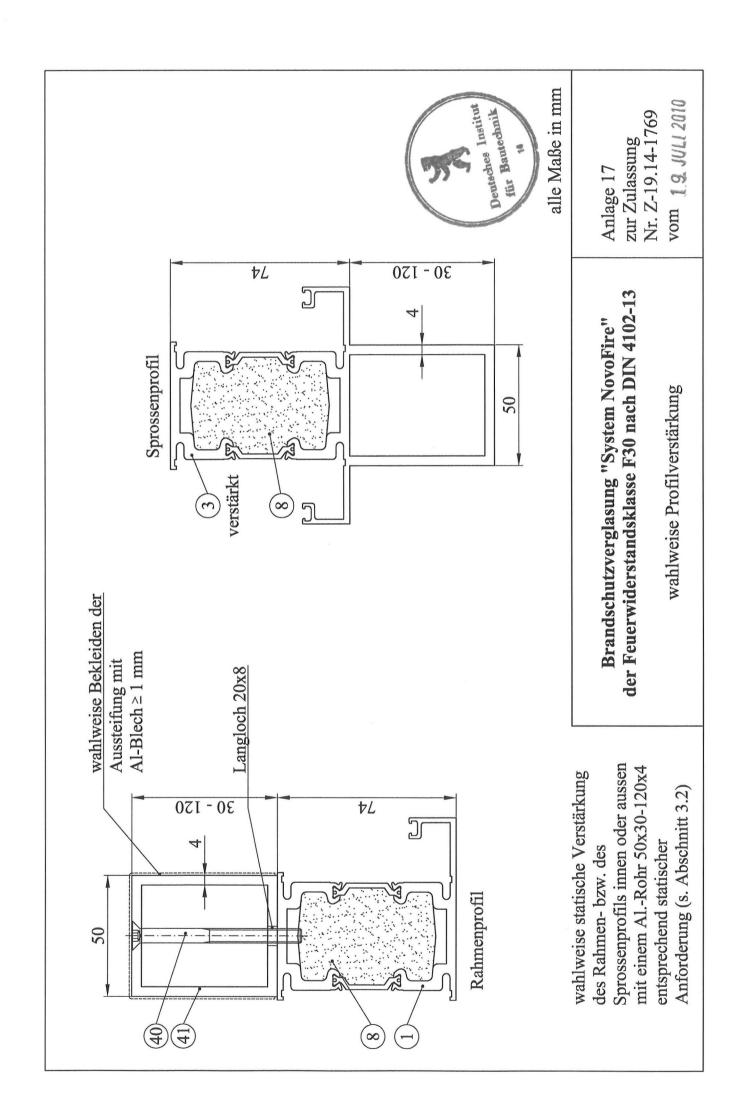
wahlweise Anschlüsse mit Rahmenverbreiterungen Anlage 14 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010

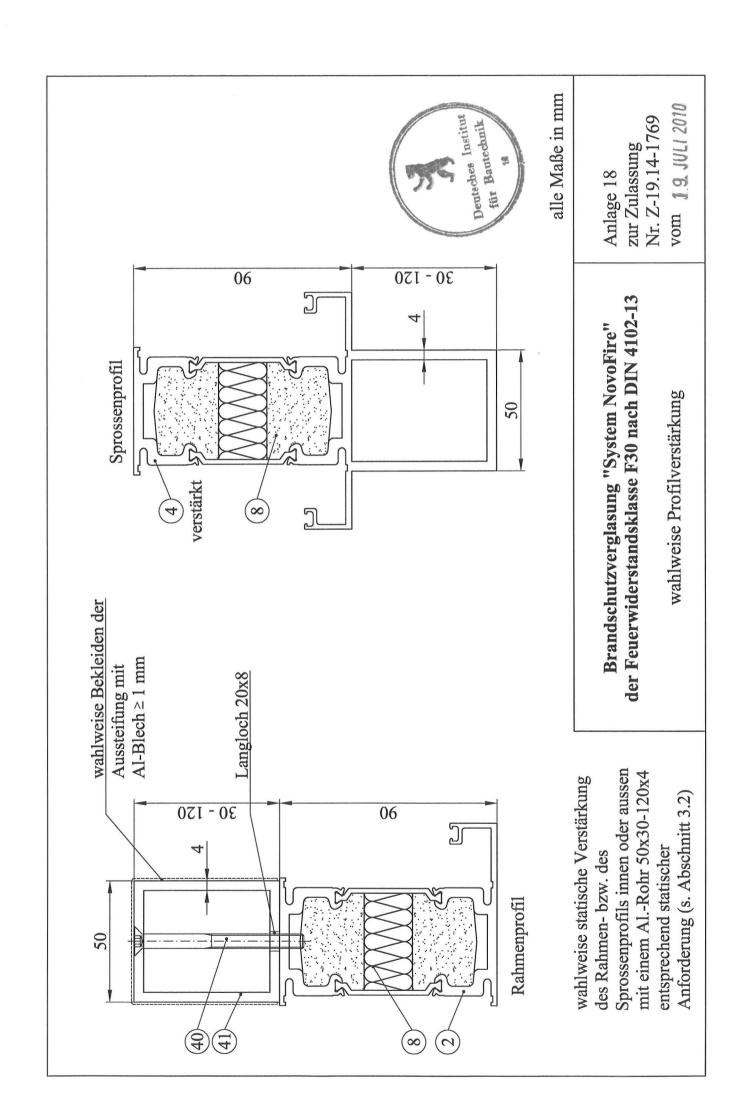


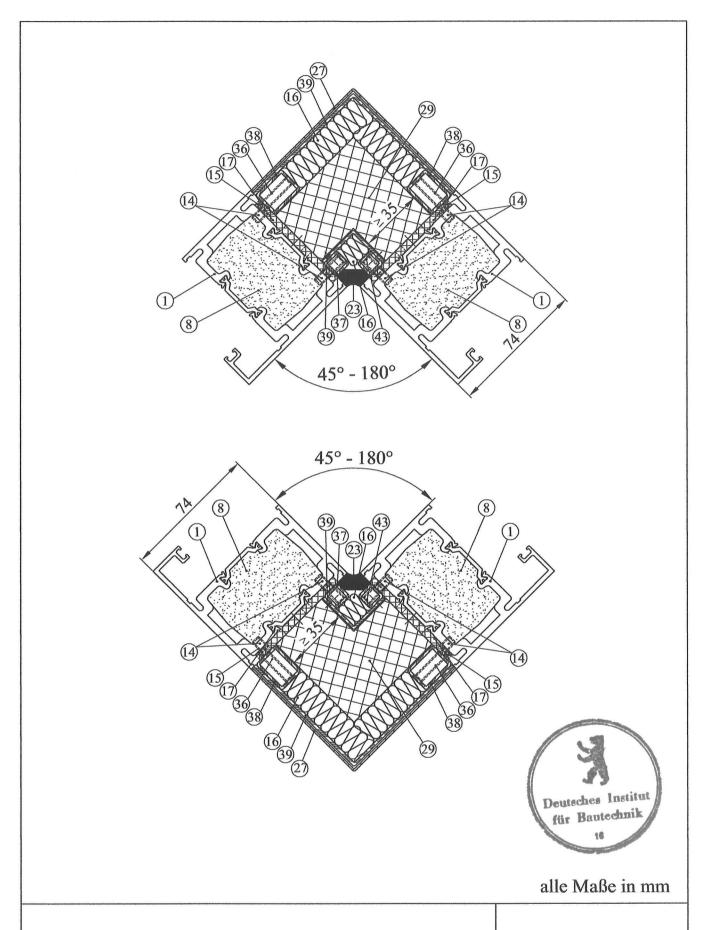


Profilübersicht

Anlage 16 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 1 g JULI 2010

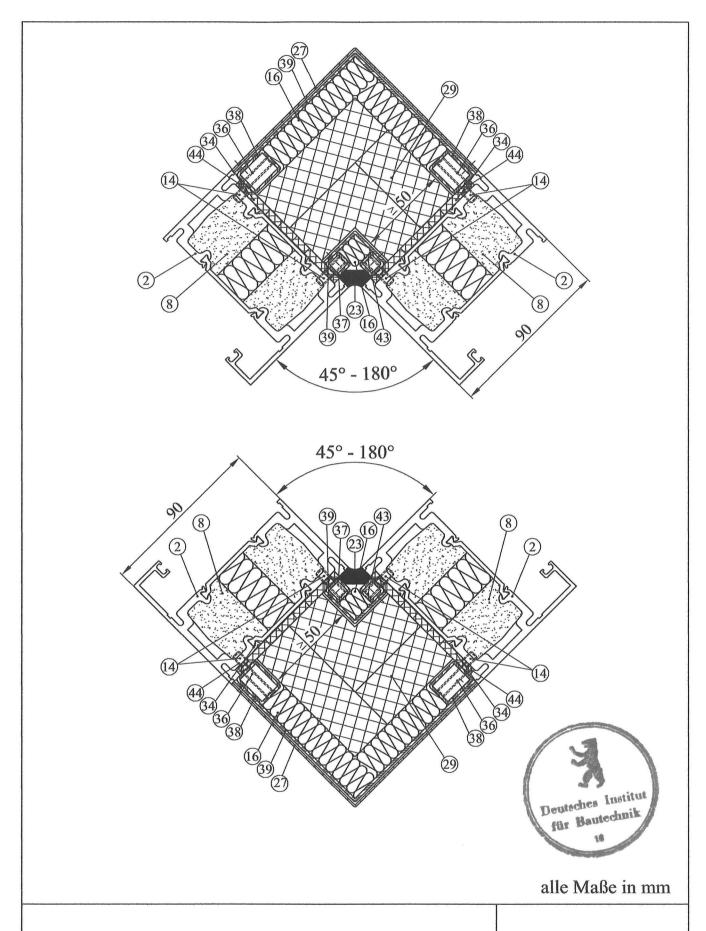






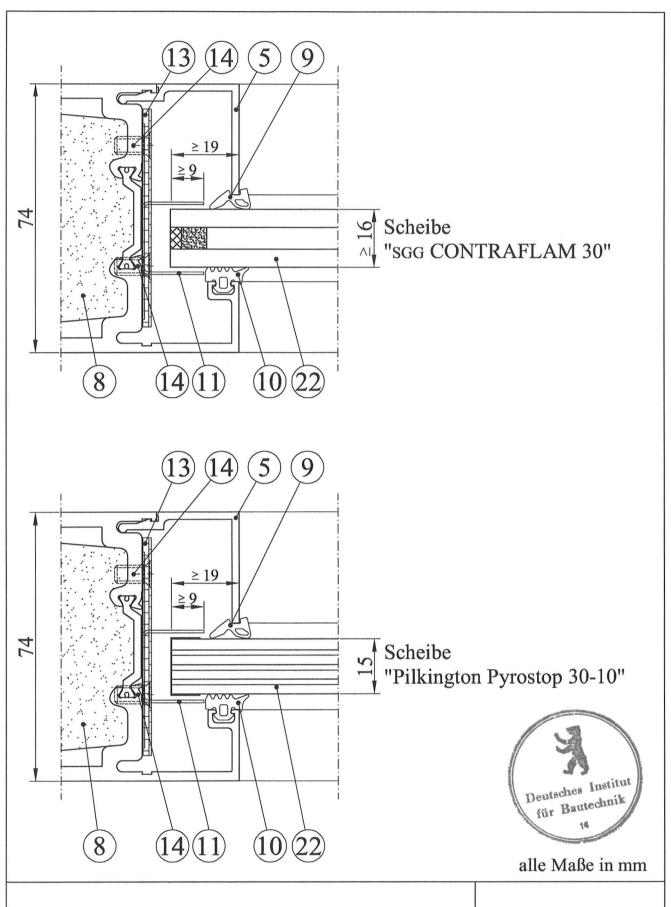
Eckausbildung

Anlage 19 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010



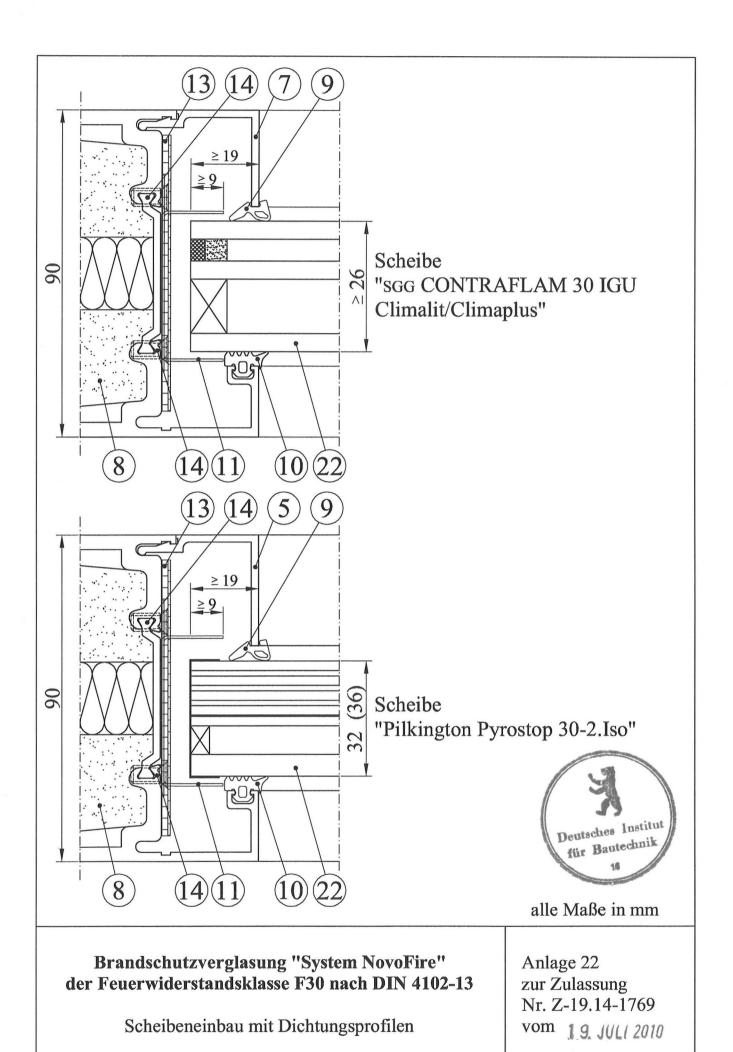
Eckausbildung

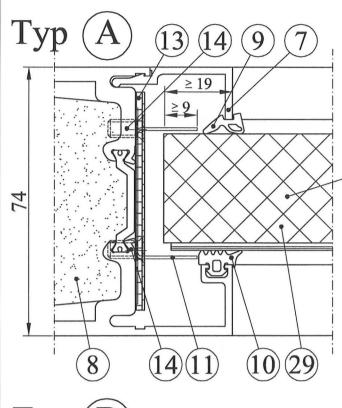
Anlage 20 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010



Scheibeneinbau mit Dichtungsprofilen

Anlage 21 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 1 9. JULI 2010





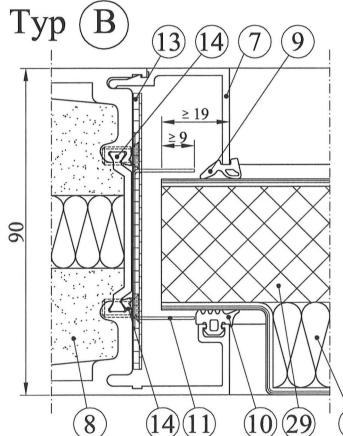
"AESTUVER Brandschutzplatte",

 $d \ge 30$ (oder 2x15 oder 10+20), Bekleidung mit

St.-Blech, $d \ge 1$ oder

Al.-Blech, $d \ge 1$ oder

mit ESG oder ESG-H, $d \ge 6$



"AESTUVER Brandschutzplatte", d ≥ 30, Ausfüllung im Einspannbereich abgefalzt, Bekleidung mit Blech wie

bei Typ (A)



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Einbau von Ausfüllungen

Anlage 23 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19 JULI 2010

Position	Bezeichnung	Werkstoff	
1	Rahmenprofil Nr. KQ 16574	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1	
		$f_{y,k} \ge 160 \text{ N/mm}^2$	
2	Rahmenprofil Nr. KQ 16535	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1	
		$f_{y,k} \geq 160 \text{ N/mm}^2$	
3	Kämpferprofil Nr. KQ 16573	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1	
		$f_{y,k} \geq 160 \text{ N/mm}^2$	
4	Kämpferprofil Nr. KQ 16536	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1	
		$f_{y,k} \ge 160 \text{ N/mm}^2$	
5	Glashalteleiste Nr. RQ 16375	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1	
		$f_{y,k} \ge 160 \text{ N/mm}^2$	
6	Glashalteleiste Nr. RQ 16533	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1	
		$f_{y,k} \geq 160 \text{ N/mm}^2$	
7	Glashalteleiste Nr. RQ 16510	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1	
		$f_{y,k} \ge 160 \text{ N/mm}^2$	
88	Brandschutz-Isolierkern	Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt	
9	Glasdichtung innen, wahlweise nur Versiegelung mit Pos. 23	Die Materialangaben sind beim DIBt hinterleg	
10	Glasdichtung außen, wahlweise nur Versiegelung mit Pos. 23	Die Materialangaben sind beim DIBt hinterleg	
11	Glashalter, $d = 0.75 \text{ e} \le 100, a \le 500$	Edelstahl, Werkstoffnummer 1.4301	
12	Klotzung, ≥ 4 dick	"PROMATECT-H" / Hartholz	
13	Dämmschichtbildender Baustoff	"PROMASEAL-PL" gemäß Z-19.11-249	
		d=2,5 ; b=60 bzw. 76	
14	Senkkopfschraube M5x10	Edelstahl, ISO 7046	
15	Ankerplatte, 60x50x4	Stahl verz.	
16	Dämmstoff	Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1), T _S > 1000 °C	
17	"Kerafix 2000 Papier", Abmaße 60x5	P-3074/3439-MPA BS	
	Al-Flach, 25x2	EN AW-6060	
18		Stahl verz.	
19	Zwischenlage 50x50; d=1, 2, 4, 6 (Schweißmontage) mit (15) und (21) bzw. (44) und (21) verschweißen	Stant verz.	
20	Ausgleichsstücke 50x50; d=1, 2, 4, 6 (Durchsteckmontage)	Stahl verz.	
21	Ankerplatte - Rohbau, 50x50x4	Stahl verz.	
22	Scheibe	siehe Anlage 26 bis 30	
23	Versiegelung mit Silikon - Dichtstoff	Die Materialangaben sind beim DIBt hinterle	
24	Dübel nach allgem. bauaufsichtl. Zulassung, e ≤ 200, a ≤ 800		
25	Stoßverbinder, d = 3	Stahl verz., siehe Anlage 7 und 8	
26	StRohr b = 20, h = 20-120; $d \ge 3$	Stahl verz.	
27	AlBlech, d ≥ 1	EN AW-6060	
28	Senkkopfschraube M5; e ≤ 200, a ≤ 800, mind. je 2 Stück	Stahl verz., ISO 7046	
29	nichtbrennbare (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4)		
	Bauplatte vom Typ "AESTUVER Brandschutzplatte"	a y	
30	AlRohr, $b = 20$, $h = 20$ bis 140, als geklebte Sprosse	EN AW-6060 Deutsches Instit	
30*	altern.: AlFlach, b = 6, h = 20 bis 140, als geklebte Sprosse	EN AW-6060 Deutsches Hautechni EN AW-6060 für Bautechni	
31	"3M VHB Klebeband Isotac 4905" zum Aufkleben der Sprosse	48 4	

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 24 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010

Position	Bezeichnung	Werkstoff
32	Zylinderschr. mit Innensechskant M6x60; e ≤ 200, a ≤ 800	Stahl verz., DIN 6912
33	Senkkopfschraube B5,5x60, $e \le 200$, $a \le 500$	Stahl verz., ISO 1479
34	"Kerafix 2000 Papier", Abmaße 80x5	P-3074/3439-MPA BS
35	Stahl-Unterfütterung je nach Stärke der Bekleidung e ≤ 200, a ≤ 800	Stahl verz.
36	Senkkopfschraube M5x25, e ≤ 200 mm, a ≤ 500 mm	Edelstahl, ISO 7046
37	StRohr 10x10x1,5 DIN EN 10305, DIN EN 10210-2, DIN EN 10219-2	Stahl verz.
38	StRohr 20x15x1,5 DIN EN 10305, DIN EN 10210-2, DIN EN 10219-2	Stahl verz.
39	StBlech, $d \ge 1,5$ mm; mit M5x10 DIN 965, verz. $e \le 100$, $a \le 500$, verschrauben mit Pos. (37) bzw. (8)	Stahl verz.
40	Senkkopfschraube M6, 1 = 40-130, e ≤ 200, a ≤ 1000	Stahl verz., ISO 10642
41	A1Rohr 50mm; $1 = 30-120$; $d=4$ mit 40 verschrauben (s. auch Abschnitt 3.1.3.2)	EN AW-6060 T66 $f_{y,k} \ge 160 \text{ N/mm}^2$
42	Zylinderschraube mit Innensechskant M8x30	Edelstahl, DIN 6912
43	Senkkopfschraube M5x15, e ≤ 200, a ≤ 500	Stahl verz., ISO 7046
44	Ankerplatte, 76x50x4	Stahl verz.
45	Senkkopfschraube M6, e ≤ 200, a ≤ 800	Stahl verz.
46	Ankerplatte 60x50x4	Stahl verz.
47	Senkkopfschraube B4,8 x 45, e ≤ 200, a ≤ 800	Stahl verz.



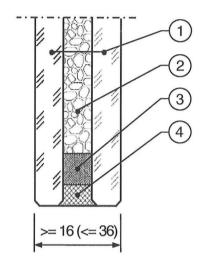
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 25 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19 JULI 2010

Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30"



- 1) ESG oder ESG-H, >=5,0 ± 0,2 mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, >= 6,0 ± 0,5 mm dick, der Typen seg SR SILVIT, seg SR ARENA C, seg MASTER-POINT, seg MASTER-LIGNE, seg MASTER-CARRE, seg MASTER-RAY, seg MASTER-LENS, oder VSG, >= 8,0 ± 0,2 mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

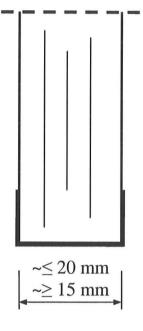
Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 26 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 1 9 JULI 2010

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



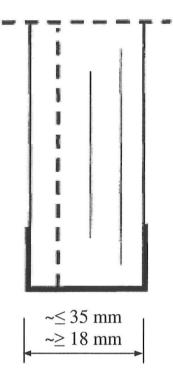
Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 27 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19 JULI 2010

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-20"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-20"

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

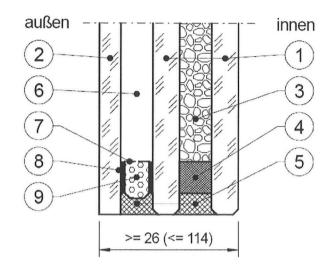


Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 28 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19 JULI 2010

<u>Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU"</u> Aufbauvarianten: "Climalit"/"Climaplus"



1) ESG oder ESG-H, >=5,0 \pm 0,2 mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder

ESG aus Ornamentglas, >= 6.0 ± 0.5 mm dick, der Typen seg SR SILVIT, seg SR ARENA C, seg MASTER-POINT, seg MASTER-LIGNE, seg MASTER-CARRE, seg MASTER-RAY, seg MASTER-LENS, oder

VSG, >= 8,0 ± 0,2 mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten

- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, ≥ 4 ± 0,2 mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

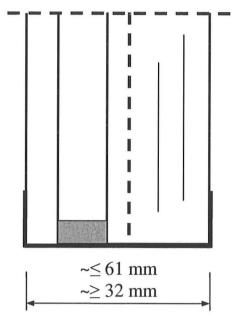
Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 29 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-2. Iso und Pilkington **Pyrostop**® 30-3. Iso"

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

 \geq 6 mm bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-25(35*)" Floatglas

nach DIN EN 572-9.

≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-26(36*)" Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

nach DIN EN 12150-2,

wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,

≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-27(37*)" Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas

nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,

Verbund-Sicherheitsglas

nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

* Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für

Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 30 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19, JULI 2010

Deutsches Institut

für Bautechnik

≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrostop**® 30-28(38*)"

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brai (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:				
- Baustelle bzw. Gebäude:				
- Datum der Herstellung:				
Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en):				
Hiermit wird bestätigt, dass				
 die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und 				
 die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält. 				
(Ort, Datum) (Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderl	(Firma/Unterschrift) ichen Weitergabe an die			
zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)				
Duranda ala de de la companio della companio de la companio della	Anlaga 21			

Brandschutzverglasung "System NovoFire" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 31 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1769 vom 19. JULI 2010